OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650851/12/Sch/HK

Datum:
Linz, 22. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn B H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, vom 14. Juni 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. März 2017, GZ: VerkR21-146-2015/SD, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 9. März 2017, GZ: VerkR21-146-2015/SD, die Lenkberechtigung des Herrn B H für die Klassen AM und B entzogen. Der Spruch des Bescheides lautet:

„S p r u c h

Es wird Ihnen die Lenkberechtigung der Kl. AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B bis zur Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, welche zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Sie haben den Führerschein sowie den Mopedausweis unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzuliefern.

Führerschein der Kl. AM und B, ausgestellt durch BH Schärding v. 19.7.2012, Nr. 12400337 und
Mopedausweis, ausgestellt durch die Fahrschule H am 23.6.2006, Nr. 705337.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen, das heißt, der Bescheid kann trotz Ihrer Beschwerde vollstreckt werden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 24 Abs. 4 und 29 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG)
§ 13 Abs. 2 VWGVG, BGBl:Nr. 33/2013 i.d.g.F.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Gemäß § 28 iVm § 2 VwGVG hatte hierüber der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.
Am 20. Dezember 2017 fand eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung statt, die von den Verfahrensparteien unbesucht geblieben ist.

3. Der Beschwerdeführer hat nach Zustellung des angefochtenen Bescheides durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 27. März 2017 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe eingebracht. Dieser ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 12. Mai 2017, LVwG-650851/2/Sch/Bb, abgewiesen worden. Nach Zustellung des Beschlusses hat der Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters fristgerecht im Sinne des § 8a Abs. 7 VwGVG Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes erwogen:
Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 18. Jänner 2017, VerkR21-146-2015/SD, den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz aufgefordert, binnen 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B auf eigene Kosten eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.
Begründet ist dieser Bescheid darin, dass der Beschwerdeführer eine entsprechende Drogenvorgeschichte aufweist und der Amtsarzt zur Erstattung seines Gutachtens eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme für erforderlich erachtet hatte.
Der in Rede stehende Bescheid wurde nach einem vergeblichen Zustellversuch am 19. Jänner 2017 dann am 20. Jänner 2017 beim Postpartner x in K hinterlegt und ab diesem Tag zur Abholung bereit gehalten. Vom Beschwerdeführer ist das Dokument allerdings nicht behoben worden, sodass es an die Behörde retourniert wurde.
Laut Aktenlage ist der Beschwerdeführer am 23. Jänner 2017 festgenommen und am 24. Jänner 2017 um 22.35 Uhr in die Justizanstalt Ried im Innkreis eingeliefert worden.
Vom Beschwerdeführer wird deshalb gerügt, dass es ihm aufgrund dieses Ablaufes des Geschehens nicht möglich gewesen sei, den behördlichen Bescheid bei der Post zu beheben. Die Beschaffung eines geforderten psychiatrischen Gutachtens wäre ihm im Übrigen erst recht unmöglich gewesen, zumal er sich ja in Haft befand.
In Hinblick auf eine allfällige Ortsabwesenheit im Sinne des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz wird vom Beschwerdeführer im Beschwerdeschriftsatz ausgeführt, er gehe davon aus, dass er am 20.1.2017 zum Zeitpunkt des Zustellversuches ortsabwesend war und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit hatte, den Bescheid beim Postpartner zu beheben.

4. Gemäß der obzitierten Bestimmung ist eine Ortsabwesenheit zwar dann relevant, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Eine solche Ortsabwesenheit ist allerdings nicht nur vage zu behaupten, sondern auch entsprechend glaubhaft zu machen. Hievon finden sich allerdings keinerlei Anhaltspunkte im vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde.
Ganz abgesehen davon ist festzuhalten, dass es sich beim Tag des vergeblichen Zustellversuches, dem 19. Jänner 2017, um einen Donnerstag gehandelt hatte. Ab dem darauffolgenden Tag, das war der 20. Jänner 2017, war der Bescheid dann beim Postpartner x in K hinterlegt und zur Abholung bereit gelegen. Laut Post AG–Webseite hat der Postpartner x, es handelt sich hierbei um ein Spar-Geschäft, die Öffnungszeiten 07.30 – 19.30 Uhr und Samstag von 07.30 – 13.00 Uhr. Der Beschwerdeführer hätte also Gelegenheit gehabt, sowohl am Freitag als auch am Samstag den Bescheid zu beheben, allenfalls auch noch am Montag den, 23.

Jänner 2017, vor seiner Festnahme. Jedenfalls sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anhaltspunkte erkennbar, die für eine relevante Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers während des Zustellvorganges, der bekanntlich mit dem Zustellversuch, das war hier am 19. Jänner 2017 beginnt, sprechen.
In der Angelegenheit wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwei Verhandlungstermine angesetzt, wobei der erste über Anregung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wieder abberaumt wurde. Vom Beschwerdeführer wurde hier in Hinblick auf eine Ortsabwesenheit zum Hinterlegungszeitpunkt eigeninitiativ nichts vorgebracht, auch der Verhandlungstermin am 20. Dezember 2017 wurde hiefür nicht herangezogen, zumal eben kein Vertreter des Beschwerdeführers bzw. auch nicht er selbst zur Verhandlung erschienen ist.
Somit hält es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Sachlage für geboten, wie schon oben ausgeführt, von der rechtmäßigen Zustellung des Aufforderungsbescheides auszugehen.
Aus diesem Umstand ergibt sich zwangsläufig die Folge, dass die Behörde nach Verstreichen der gesetzten Frist für die Vorlage der psychiatrischen Stellungnahme im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG mit der Entziehung der Lenkberechtigung vorzugehen hatte. Diese Bestimmung ordnet nämlich zwingend an, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen oder die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen, keine Folge leistet, ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen ist.
Genau diese gesetzliche Vorgabe hat die belangte Behörde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid befolgt, weshalb das Verwaltungsgericht hierin keinerlei Rechtswidrigkeit zu erblicken vermag.
Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. August 2017, LVwG-650851/5/Sch/CG, an den Beschwerdeführer herangetreten ist, um zweckdienlicherweise zu klären, wann mit der Vorlage des – schlüssigerweise – geforderten psychiatrischen Gutachtens gerechnet werden könne, wurde doch in der Beschwerdeschrift vorgebracht, dass die Vorlage nach Beendigung der laufenden Therapie seitens des Beschwerdeführers erfolgen könne.
Abgesehen von informellen Telefonaten zwischen dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und dem zuständigen Richter ist hierauf allerdings nie konkret reagiert worden.

5. Der von der belangten Behörde verfügte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid ist in § 13 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön